



TRAS Trinationaler Atomschutzverband

ATPN Association Trinationale
de Protection Nucléaire

Geschäftsstelle
Murbacherstrasse 34, CH-4056 Basel
Telefon 0041 (0)61 322 06 24, Fax 0041 (0)61 322 06 29
info@atomschutzverband.ch, www.atomschutzverband.ch

Medienmitteilung

vom Dienstag, 2. Februar 2016

Vernehmlassung zur Richtlinie ENSI-G02: „Auslegungsgrundsätze für in Betrieb stehende Kernkraftwerke“

TRAS kritisiert die Relativierung geltender Normen für die nukleare Sicherheit im Entwurf der ENSI-Richtlinie

Im zur Vernehmlassung aufliegenden Entwurf der Richtlinie ENSI-G02 konkretisiert das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI die im schweizerischen Kernenergiegesetz und der Kernenergieverordnung festgelegten Grundsätze der nuklearen Sicherheit. Die Richtlinie spielt eine wichtige Rolle für die Einhaltung der nach Gesetz geltenden und von der Schweiz akzeptierten internationalen Normen für die Sicherheit der bestehenden Atomkraftwerke. Sie ist für den Schutz der Bevölkerung vor nuklearen Risiken von grosser Bedeutung.

Der Trinationale Atomschutzverband TRAS beurteilt den Entwurf der Richtlinie in seiner Vernehmlassung kritisch, weil darin die bestehenden Auslegungsgrundsätze für Kernkraftwerke systematisch relativiert werden.

TRAS kritisiert, dass gemäss Entwurf Kernanlagen, damit sie weiter betrieben werden können, nicht zwingend nachgerüstet werden müssen, wie vom Gesetz verlangt, sondern diese zwingende Nachrüstungspflicht mit dem Begriff der „Angemessenheit“ an zahlreichen Stellen des Entwurfs relativiert wird. Der Entwurf der Richtlinie ENSI-G02 verstösst damit aus Sicht von TRAS gegen übergeordnetes Schweizer Recht, aber auch gegen die von der Schweiz anerkannten westeuropäischen Mindest-Standards für bestehende Kernreaktoren (WENRA Safety Reference Levels), und gegen die internationalen Standards der IAEA.

TRAS fordert, dass der Begriff der „Angemessenheit“ an diversen Stellen der Richtlinie gestrichen wird. Die Richtlinie ENSI-G02 muss sich ans bestehende Gesetz halten, sich nachvollziehbar und vollständig an den WENRA Sicherheitsstandart orientieren und diese einhalten.

TRAS beanstandet weiter, dass im Entwurf der Begriff „Stand der Nachrüsttechnik“ verwendet aber nicht definiert wird, obwohl dieser Begriff weder eine Entsprechung in internationalen Standards noch in der Aufsichtspraxis anderer Aufsichtsbehörden hat.

TRAS fordert, dass der Begriff in der Richtlinie klar zu definieren ist, möglichst in Anlehnung an den internationalen Begriff „Stand von Wissenschaft und Technik“.

Rückfragen:

- **Jürg Stöcklin**, Tel. +41 (0)79 785 71 82, Präsident TRAS
- **Véronique Andreoli**, Tel. +41 (0)77 423 16 50, Geschäftsführerin TRAS